

02860000050816

Energieausweis für Wohngebäude

gemäß den §§ 79 ff. Gebäudeenergiegesetz (GEG) vom¹ 28.07.2022

Gültig bis: 09.05.2033 Registriernumme	er SH-2023-004538833
--	----------------------

1

Gebäudetyp	Mehrfamilienhaus			
Adresse	Baumschulenweg 1	I-3, 21465 Reinb	ek	
Gebäudeteil ²¹	Ganzes Gebäude			
Baujahr Gebäude ³⁾	2013			Gebäudefoto
Baujahr Wärmeerzeuger ^{3), 4)}	2013			
Anzahl Wohnungen	24			(freiwillig)
Gebäudenutzfläche (A _N)	2314,51 m ²	X nach § 82 GEG aus	der Wohnfläche ermittelt	
Wesentliche Energieträger für Heizung 3)	Erdgas L, Strom			
Wesentliche Energieträger für Warmwasser ³¹	Erdgas L, Strom		ı	
Erneuerbare Energien	Art:		Verwendung:	
Art der Lüftung 3)	Fensterlüftung Schachtlüftung	X Lüftungsanlage Lüftungsanlage	mit Wärmerückgewinnu ohne Wärmerückgewin	ing nung
Art der Kühlung 31	Passive Kühlung Gelieferte Kälte	☐ Kühlung aus St ☐ Kühlung aus W		
Inspektionspflichtige Klimaanlagen 51	Anzahl:	Nächstes Fälligkeitsda	atum der Inspektion:	
Anlass der Ausstellung des Energieausweises	Neubau Vermietung / Verka	☐ Mod uf (Änd	lernisierung derung / Erweiterung)	X Sonstiges (freiwillig)
Hinweise zu den Ang		•		
Die energetische Qualität eines G standardisierten Randbedingunger Bezugsfläche dient die energetisc Wohnflächenangaben unterscheid (Erläuterungen - siehe Seite 5). Te	n oder durch die Auswe he Gebäudenutzfläche r let. Die angegebenen Ve	rtung des Energieve nach dem GEG, die s ergleichswerte solle	e rbrauchs ermittelt we sich in der Regel von n überschlägige Vergl	erden. Als den allgemeinen eiche ermöglichen
standardisierten Randbedingungel Bezugsfläche dient die energetisc Wohnflächenangaben unterscheid	n oder durch die Auswe he Gebäudenutzfläche r let. Die angegebenen Ve eil des Energieausweise der Grundlage von Bere dargestellt. Zusätzlich der Grundlage von Aus	rtung des Energieve nach dem GEG, die sergleichswerte soller s sind die Modernisi echnungen des Ener e Informationen zun swertungen des Ene	erbrauchs ermittelt we sich in der Regel von in überschlägige Vergl erungsempfehlungen giebedarfs erstellt (Er in Verbrauch sind freiv	erden. Als den allgemeinen eiche ermöglichen (Seite 4). nergiebedarfsauswei villig.

Hinweise zur Verwendung des Energieausweises

Energieausweise dienen ausschließlich der Information. Die Angaben im Energieausweis beziehen sich auf das gesamte Gebäude oder den oben bezeichneten Gebäudeteil. Der Energieausweis ist lediglich dafür gedacht, einen überschlägigen Vergleich von Gebäuden zu ermöglichen.

Aussteller (mit Anschrift und Berufsbezeichnung) M.eEM. Oliver Rausch Gebäudeenergieberater c/o Techem Energy Services GmbH Hauptstraße 89

65760 Eschborn

10.05.2023 Ausstellungsdatum

Unterschrift des Ausstellers

1) Datum des angewendeten GEG, gegebenenfalls des angewendeten Änderungsgesetztes zum GEG 2) nur im Fall des § 79 Absatz 2 Satz 2 GEG einzutragen

3) Mehrfachangaben möglich 4) bei Wärmenetzen Baujahr der Übergabestation 5) Klimaanlagen oder kombinierte Lüftungs- und Klimaanlagen im Sinne des § 74 GEG





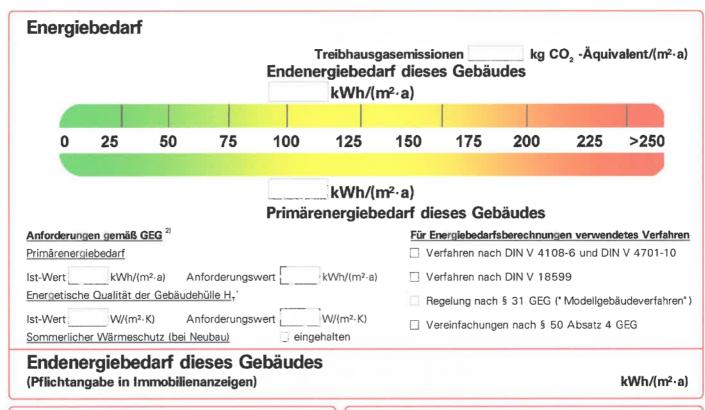
gemäß den §§ 79 ff. Gebäudeenergiegesetz (GEG) vom¹ 28.07.2022

Berechneter Energiebedarf des Gebäudes

Registriernummer

SH-2023-004538833

2



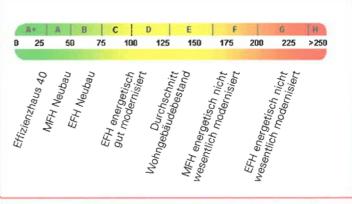
Angaben zur Nutzung erneuerbarer Energien Nutzung erneuerbarer Energien zur Deckung des Wärmeund Kälteenergiebedarfs auf Grund des § 10 Abs. 2 Nr. 3 GEG Deckungsanteil: Art: Deckungsanteil: % % % % Summe:

Maßnahmen zur Einsparung 31

Die Anforderungen zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Deckung des Wärme- und Kälteenergiebedarfs und werden durch eine Maßnahme nach § 45 nach § 45 GEG oder als Kombination gemäß § 34 Absatz 2 GEG erfüllt.

- Die Anforderungen nach § 45 GEG in Verbindung mit § 16 GEG sind eingehalten.
- Maßnahme nach § 45 GEG in Kombination gemäß § 34 Abs. 2 GEG: Die Anforderungen nach § 16 GEG werden um % unterschritten. Anteil der Pflichterfüllung: %

Vergleichswerte Endenergie⁴⁾



Erläuterungen zum Berechnungsverfahren

Das GEG lässt für die Berechnung des Energiebedarfs unterschiedliche Verfahren zu, die im Einzelfall zu unterschiedlichen Ergebnissen führen können. Insbesondere wegen standardisierter Randbedingungen erlauben die angegebenen Werte keine Rückschlüsse auf den tatsächlichen Energieverbrauch. Die ausgewiesenen Bedarfswerte der Skala sind spezifische Werte nach dem GEG pro Quadratmeter Gebäudenutzfläche (A_N), die im Allgemeinen größer ist als die Wohnfläche des Gebäudes.

- 1) siehe Fußnote 1 auf Seite 1 des Energieausweises 2) nur bei Neubau sowie bei Modernisierung im Fall des § 80 Absatz 2 GEG
- 3) nur bei Neubau 4) EFH: Einfamilienhaus, MFH: Mehrfamilienhaus





gemäß den §§ 79 ff. Gebäudeenergiegesetz (GEG) vom¹¹ 28.07.2022

Erfasster Energieverbrauch des Gebäudes

Registriernummer

SH-2023-004538833

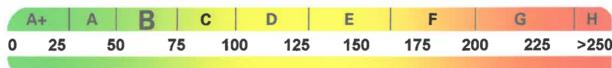
3

Energieverbrauch

Treibhausgasemissionen 20 kg CO₂ -Äquivalent/(m²-a)

Endenergieverbrauch dieses Gebäudes

69 kWh/(m²-a)





83 kWh/(m²·a)

Primärenergieverbrauch dieses Gebäudes

Endenergieverbrauch dieses Gebäudes

(Pflichtangabe für Immobilienanzeigen)

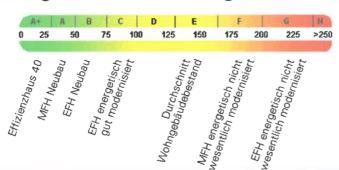
69 kWh/(m2·a)

Verbrauchserfassung - Heizung und Warmwasser

T CI DI	udoliso	raccang inc	incuring direct	a waiiiiwaasa	71		
Zeit von	traum bis	Energieträger ²¹	Primär- Energie- faktor	Energieverbrauch [kWh]	Anteil Warmwasser [kWh]	Anteil Heizung [kWh]	Klima- faktor
01.01.19	31.12.19	Erdgas L, Strom	1,10/1,80	137.742	26.157	111.585	1,15
01.01.20	31.12.20	Erdgas L, Strom	1,10/1,80	158.496	29.686	128.810	1,18
01.01.21	31.12.21	Erdgas L	1,10	136.001	22.155	113.846	1,05

weitere Einträge in Anlage

Vergleichswerte Endenergie³



Die modellhaft ermittelten Vergleichswerte beziehen sich auf Gebäude, in denen die Wärme für Heizung und Warmwasser durch Heizkessel im Gebäude bereitgestellt wird.

Soll ein Energieverbrauch eines mit Fern- oder Nahwärme beheizten Gebäudes verglichen werden, ist zu beachten, dass hier normalerweise ein um 15 - 30 % geringerer Energieverbrauch als bei vergleichbaren Gebäuden mit Kesselheizung zu erwarten ist.

Erläuterungen zum Verfahren

Das Verfahren zur Ermittlung des Energieverbrauchs ist durch das GEG vorgegeben. Die Werte der Skala sind spezifische Werte pro Quadratmeter Gebäudenutzfläche (A_N) nach dem GEG, die im Allgemeinen größer ist als die Wohnfläche des Gebäudes. Der tatsächliche Verbrauch einer Wohnung oder eines Gebäudes weicht insbesondere wegen des Witterungseinflusses und sich ändernden Nutzerverhaltens vom angegebenen Energieverbrauch ab.

1) siehe Fußnote 1 auf Seite 1 des Energieausweises 2) gegebenenfalls auch Leerstandszuschläge, Warmwasser- oder Kühlpauschale in kWh

3) EFH: Einfamilienhaus, MFH: Mehrfamilienhaus

AF-Nr.: 2010000392593

EA-Nr.: 0053048500505230001088661





gemäß den §§ 79 ff. Gebäudeenergiegesetz (GEG) vom¹⁾ 28.07.2022

Empfehlungen des Aussteller	Em	pfe	hlund	aen	des	Au	isste	ller
-----------------------------	----	-----	-------	-----	-----	----	-------	------

Registriernummer

SH-2023-004538833

4

E	mpfehlung	gen zur kostengünstigen Modernisierung				
M	aßnahmen zur k	ostengünstigen Verbesserung der Energieeffizienz sind	X möglich		nicht mö	glich
En	npfohlene Mode	ernisierungsmaßnahmen				
Nr.	Bau- oder Anlagenteile	Maßnahmenbeschreibung in einzelnen Schritten	empfohlen in Zusammenhang mit größerer Modernisierung	als Einzel- maß- nahme	freiwillig geschätzte Amortisa- tionszeit	e Angaben geschätzte Kosten pro eingesparte Kilowatt- stunde Endenergie
1	Heizung	Energetische Optimierung der Heizanlagentechnik (gem. GEG), soweit noch nicht erfolgt.		X		
2	Heizung	Einsatz erneuerbarer Energien für Heizung/ Warmwasserbereitung.		X		
	weitere Eintra	äge in Anlage				
Hir	weis: Moderni Sie sind	sierungsempfehlungen für das Gebäude dienen lediglich der Inf nur kurz gefasste Hinweise und kein Ersatz für eine Energieber	ormation. ratung.			
Ge sin	nauere Angaber d erhältlich bei/	n zu den Empfehlungen unter:				

Ergänzende Erläuterungen zu den Angaben im Energieausweis (Angaben freiwillig)

Die Erstellung dieses Energieausweises erfolgt ohne Durchführung eines Vororttermins durch den Aussteller und ausschließlich aufgrund der vom Kunden zur Verfügung gestellten Angaben zum Objekt und zum Energieverbrauch. Für die Feststellung von Umfang und Wirtschaftlichkeit möglicher Modernisierungsmaßnahmen empfehlen wir einen Vororttermin mit einem ortsansässigen Energieberater.

1) siehe Fußnote 1 auf Seite 1 des Energieausweises



gemäß den §§ 79 ff. Gebäudeenergiegesetz (GEG) vom¹⁾ 28.07.2022

Erläuterungen

Registriernummer

SH-2023-004538833

5

Angabe Gebäudeteil - Seite 1

Bei Wohngebäuden, die zu einem nicht unerheblichen Anteil zu anderen als Wohnzwecken genutzt werden, ist die Ausstellung des Energieausweises gemäß § 79 Absatz 2 Satz 2 GEG auf den Gebäudeteil zu beschränken, der getrennt als Wohngebäude zu behandeln ist (siehe im Einzelnen § GEG). Dies wird im Energieausweis durch die Angabe "Gebäudeteil" deutlich gemacht.

Emeuerbare Energien - Seite 1

Hier wird darüber informiert, wofür und in welcher Art erneuerbare Energien genutzt werden. Bei Neubauten enthält Seite 2 (Angaben zur Nutzung erneuerbarer Energien) dazu weitere Angaben.

Energiebedarf - Seite 2

Der Energiebedarf wird hier durch den Jahres-Primärenergiebedarf und den Endenergiebedarf dargestellt. Diese Angaben werden rechnerisch ermittelt. Die angegebenen Werte werden auf der Grundlage der Bauunterlagen bzw. gebäudebezogener Daten und unter Annahme von standardisierten Randbedingungen (z. B. standardisierte Klimadaten, definiertes Nutzerverhalten, standardisierte Innentemperatur, und innere Wärmegewinne usw.) berechnet. So lässt sich die energetische Qualität des Gebäudes unabhängig vom Nutzerverhalten und von der Wetterlage beurteilen. Insbesondere wegen der standardisierten Randbedingungen erlauben die angegebenen Werte keine Rückschlüsse auf den tatsächlichen Energieverbrauch.

Primärenergiebedarf - Seite 2

Der Primärenergiebedarf bildet die Energieeffizienz des Gebäudes ab. Er berücksichtigt neben der Endenergie mithilfe von Primärenenergiefaktoren auch die sogenannte "Vorkette" (Erkundung, Gewinnung, Verteilung, Umwandlung) der jeweils eingesetzten Energieträger (z. B. Heizöl, Gas, Strom, erneuerbare Energien etc.). Ein kleiner Wert signalisiert einen geringen Bedarf und damit eine hohe Energieeffizienz sowie eine die Ressourcen und die Umwelt schonende Energienutzung. Zusätzlich können die mit dem Energiebedarf verbundenen CO₂-Emissionen des Gebäudes freiwillig angegeben werden.

Energetische Qualität der Gebäudehülle - Seite 2

Angegeben ist der spezifische, auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogene Transmissionswärmeverlust (Formelzeichen in dem GEG H₁). Er beschreibt die durchschnittliche energetische Qualität aller wärmeübertragenden Umfassungsflächen (Außenwände, Decken, Fenster etc.) eines Gebäudes. Ein kleiner Wert signalisiert einen guten baulichen Wärmeschutz. Außerdem stellt das GEG bei Neubauten Anforderungen an den sommerlichen Wärmeschutz (Schutz vor Überhitzung) eines Gebäudes.

Endenergiebedarf - Seite 2

Der Endenergiebedarf gibt die nach technischen Regeln berechnete, jährlich benötigte Energiemenge für Heizung, Lüftung und Warmwasserbereitung an. Er wird unter Standardklimaund Standardnutzungsbedingungen errechnet und ist ein Indikator für die Energieeffizienz eine Gebäudes und seiner Anlagentechnik. Der Endenergiebedarf ist die Energiemenge, die dem Gebäude unter der Annahme von standardisierten Bedingungen unter Berücksichtigung der Energieverluste zugeführt werden muss, damit die standardisierte Innentemperatur, der Warmwasserbedarf und die notwendige Lüftung sichergestellt werden können. Ein kleiner Wert signalisiert einen geringen Bedarf und damit eine hohe Energieeffizeinz.

Angaben zur Nutzung erneuerbarer Energien - Seite 2

Nach dem GEG müssen Neubauten in bestimmtem Umfang erneuerbare Energien zur Deckung des Wärme- und Kälteenergiebedarfs nutzen. In dem Feld Angaben zur Nutzung erneuerbarer Energien* sind die Art der eingesetzten erneuerbaren Energien, der prozentuale Deckunganteil am Wärme- und Kälteenergiebedarf und der pozentuale Anteil der Pflichterfüllung abzulesen. Das Feld *Maßnahmen zur Einsparung* wird ausgefüllt, wenn die Anforderungen des GEG teilweise oder vollständig durch Unterschreitung der Anforderungen an den baulichen Wärmeschutz gemäß § 45 GEG erfüllt werden.

Endenergieverbauch - Seite 3

Der Endenergieverbauch wird für das Gebäude auf der Basis der Abrechnungen von Heiz- und Warmwasserkosten nach der Heizkostenverordnung oder auf Grund anderer geeigneter Verbrauchsdaten ermittelt. Dabei werden die Energieverbrauchsdaten des gesamten Gebäudes und nicht der einzelnen Wohneinheiten zugrunde gelegt. Der erfasste Energieverbrauch für die Heizung wird anhand der konkreten örtlichen Wetterdaten und mithilfe von Klimafaktoren auf einen deutschlandweiten Mittelwert umgerechnet. So führt beispielsweise ein hoher Verbrauch in einem einzelnen harten Winter nicht zu einer schlechteren Beurteilung des Gebäudes. Der Endenergieverbrauch gibt Hinweise auf die energetische Qualität des Gebäudes und seiner Heizungsanlage. Ein kleiner Wert signalisiert einen geringen Verbrauch. Ein Rückschluss auf den künftig zu erwartenden Verbrauch ist jedoch nicht möglich; insbesondere können die Verbrauchsdaten einzelner Wohneinheiten stark differieren, weil sie von der Lage der Wohneinheiten im Gebäude von der jeweiligen Nutzung und dem individuellen Verhalten der Bewohner abhängen. Im Fall längerer Leerstände wird hierfür ein pauschaler Zuschlag rechnerisch bestimmt und in die Verbrauchserfassung einbezogen. Im Interesse der Vergleichbarkeit wird bei dezentralen, in der Regel elektrisch betriebenen Warmwasseranlagen der typische Verbrauch über eine Pauschale berücksichtigt. Gleiches gilt für den Verbrauch von eventuell vorhandenen Anlagen zur Raumkühlung. Ob und inwieweit die genannten Pauschalen in die Erfassung eingegangen sind, ist der Tabelle "Verbrauchserfassung" zu entnehmen.

Primärenergieverbrauch - Seite 3

Der Primärenergieverbrauch geht aus dem für das Gebäude ermittelten Endenergieverbrauch hervor. Wie der Primärenergiebedarf wird er mithilfe von Primärenergiefaktoren ermittelt, die die Vorkette der jeweils eingesetzten Energieträger berücksichtigen.

Treibhausgasemissionen - Seite 2 und 3

Die mit dem Primärenergiebedarf oder dem Primärenergieverbrauch verbundenen Treibhausgasemissionen des Gebäudes werden als äquivalente Kohlendioxidemissionen ausgewiesen.

Pflichtangaben für Immobilienanzeigen - Seite 2 und 3

Nach dem GEG besteht die Pflicht, in Immobilienanzeigen die in § 67 Absatz 1 GEG genannten Angaben zu machen. Die dafür erforderlichen Angaben sind dem Energieausweis zu entnehmen, je nach Ausweisart der Seite 2 oder 3.

Vergleichswerte - Seite 2 und 3

Die Vergleichswerte auf Endenergieebene sind modellhaft ermittelte Werte und sollen lediglich Anhaltspunkte für grobe Vergleiche der Werte dieses Gebäudes mit den Vergleichswerten anderer Gebäude sein. Es sind Bereiche angegeben, innerhalb derer ungefähr die Werte für die einzelnen Vergleichskategorien liegen.

1) siehe Fußnote 1 auf Seite 1 des Energieausweises